



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2006 Nr. 28 Veröffentlichungsdatum: 12.10.2006

Seite: 530

Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG und den Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Finanzministeriums v. 12.10.2006 - B 2100 - 87.5 -IV 2/B3000 - 1.2.9.2.1 - IV A 1 -

## **Finanzministerium**

Anlagerichtlinien
für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG
und den Versorgungsfonds
des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12.10.2006 - B 2100 - 87.5 -IV 2/B3000 - 1.2.9.2.1 - IV A 1 -

Die Anlagerichtlinien vom 30.6.2006 (MBI. NRW. S. 392) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Schuldverschreibungen" die Worte "Schuldscheinen oder anderen" eingefügt.

§ 5 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Die dem Sondervermögen für das Jahr 2006 zuzuführenden Mittel können vorübergehend dem Kassenbestand des Landes zugeführt und zu den Sätzen für Tagesgeldanlagen verzinst werden. Das gilt auch für anfallende Zinserträge. Ab 2007 ist eine Tagesgeldanlage in der Regel nur noch bis zum Betrag der Zuführungen für ein Quartal zulässig."
- MBI. NRW. 2006 S. 530